

1.

Bei den vom Gastwirt angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit- Dienstleistungen iSd § 18 Abs 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Abs 1 FAGG zu.

2.

Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

bis 3 Monate	3 Monate bis 14 Tage	14 Tage bis 1 Tag	am letzten Tag
30%	50%	70%	90%

3.

Bis zu einer Unterschreitung der reservierten Gästezahl im nachfolgenden Ausmaß ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästeanzahl ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners möglich:

bis 3 Monate	3 Monate bis 14 Tage	14 Tage bis 1 Tag	am letzten Tag
40%	30%	20%	10%

4.

Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um mehr als die unter Punkt

3. genannte Gästeanzahl ist ein Teilrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästezahl durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung der unter Punkt 2. angeführten Stornogebühren möglich.

5.

Die jeweiligen Stornogebühren sind von der vereinbarten Gesamtsumme bzw dem Gesamtwert der vereinbarten Leistungen (Speisen und Getränke), etwaigen Pauschalvereinbarungen bzw mangels vereinbarter Konsumationsleistung vom Betrag in der Höhe von EUR 30,00 pro reserviertem Gast zu berechnen.

6.

Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf die unter 2. und 3. genannten Stornogebühren angerechnet.

7.

Der Rücktritt des Vertragspartners entfaltet nur Wirksamkeit, wenn dieser schriftlich erklärt wird.